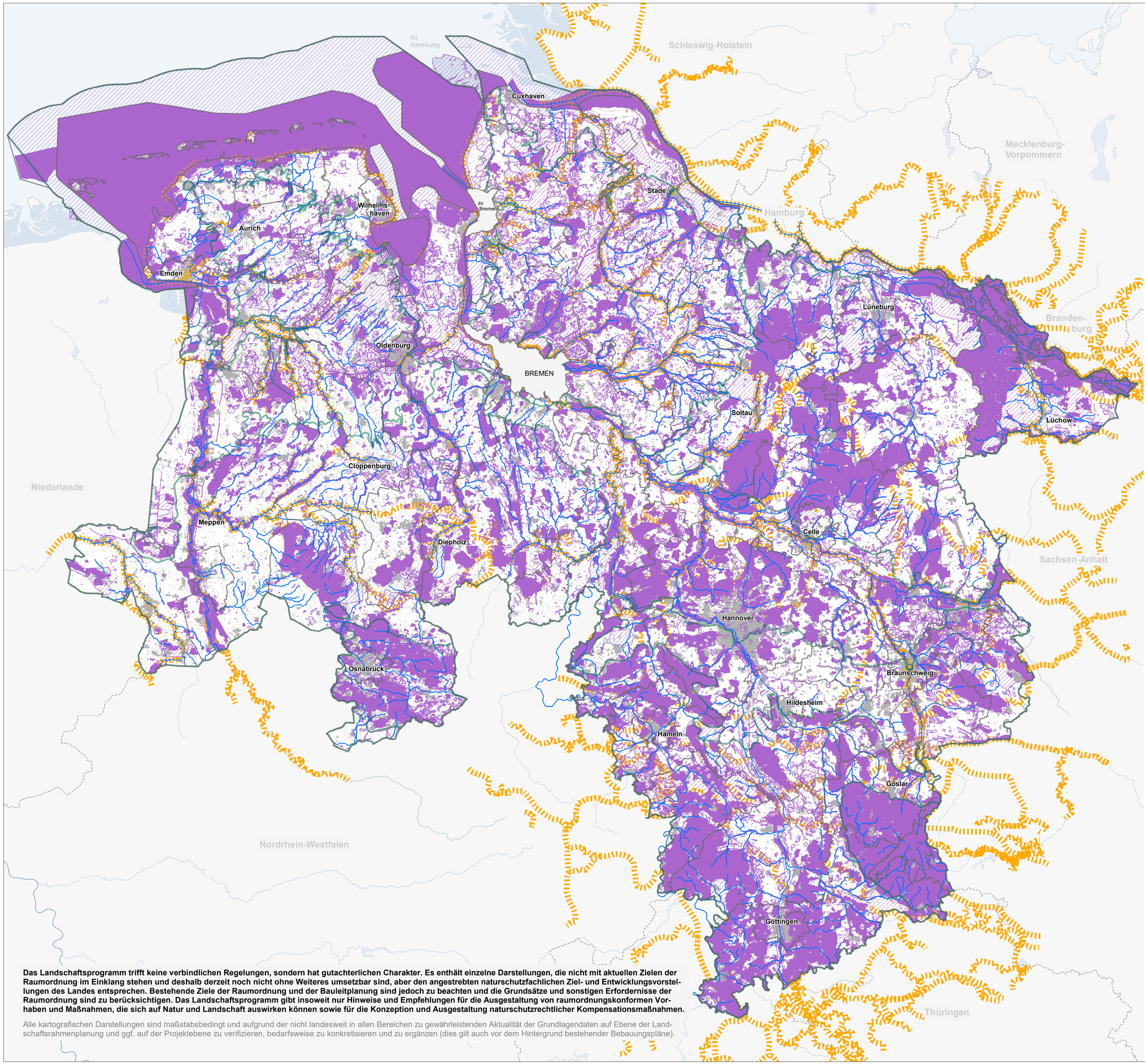

NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM

Karte 5c
Umsetzung

Besondere Anforderungen an Nutzungen (s. Kap. 5.7)

Schutzgebiete mit geregelten Nutzungen gemäß § 22 (1) BNatSchG, noch zu sichernde Natura 2000-Gebiete sowie Truppenübungsplätze (TrÜbPl) - Schutzgebietsverordnungen teilweise mit Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf

Schutzwürdige Bereiche * mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß § 2, § 5, § 13 und § 44 BNatSchG außerhalb der bestehen Schutzgebiete und der Siedlungsfläche, insbesondere für

- Landwirtschaft (s. Kap. 5.7.1)
- Forstwirtschaft (s. Kap. 5.7.2)
- Wasserwirtschaft (s. Kap. 5.7.3)
- Tourismus, Erholung (s. Kap. 5.7.4)
- Bodenabbau, Rohstoffgewinnung (s. Kap. 5.7.5)
- Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur (s. Kap. 5.7.6)
- Siedlung, Industrie, Gewerbe (s. Kap. 5.7.7)
- Flurbereinigung (s. Kap. 5.7.8)

* Dargestellt werden nur Flächen ≥ 25 ha (abgesehen von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt, s. Karte 1). Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

Korridore des länderübergreifenden Biotoverbundes außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl

Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl

Sonstige Signaturen

Untere Naturschutzbehörden

Naturräumliche Regionen

Siedlungsfläche

Hinweis: In der kartographischen Darstellung sind ggf. Überlagerungen einzelner Geodaten enthalten. Nähere Informationen zur Datenstruktur sowie Hinweise zur Nutzung der Datensätze können dem Infoblatt „LaPro-Daten" entnommen werden.

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können sowie für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).

Bearbeitung:

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

1:500.000